

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragszweck / Benützungsort / Lärmverhütung

Der Mieter darf die Mietsache nur zum Einstellen des bezeichneten Fahrzeugtyps benutzen. Die Ausführung von unter „Besondere Bestimmungen“ aufgeführten Arbeiten ist strikte verboten. Dazu zählt auch das Waschen von Fahrzeugen/Fahrzeugteilen.

Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen am Mietobjekt keinerlei Installationen oder Reklameschilder angebracht oder bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

Neben den unter „Besondere Bestimmungen“ erwähnten feuerpolizeilichen Auflagen ist zu beachten, dass das Betreiben von Apparaten und Maschinen untersagt ist. Erlaubt ist das Aufladen von Fahrzeugbatterien, sofern es sich nicht um ein mit Strom betriebenes Fahrzeug handelt.

Zur Vermeidung von unnötigem Lärm wird der Mieter gebeten, die Zu- und Wegfahrt zur Nachtzeit (10 Uhr bis 6 Uhr) wenn möglich zu unterlassen.

Strombezug: Ein permanenter Strombezug, z.B. für einen Kühlschrank oder ein anderes stromfressendes Gerät, wird pauschal mit Fr. 10.-/Monat in Rechnung gestellt. Der gelegentliche minime Stromverbrauch, z.B. das Laden einer Batterie, kurzzeitige Beleuchtung, Betrieb eines Staubsaugers, etc., ist im Mietpreis inbegriffen.

Der Betrieb von Heizgeräten jeglicher Art ist untersagt.

2. Übergabe der Mietsache

Der Vermieter übergibt den Abstellplatz in gebrauchsfähigem, sauberem Zustand. Soweit der Mieter nicht innert acht Tagen nach Mietantritt allfällige Mängel schriftlich meldet, gilt das Mietobjekt als in einwandfreiem Zustand übergeben. Badges/Türöffner werden gegen Quittung abgegeben. Der Mieter hat deren Batterien allenfalls auf eigene Kosten zu ersetzen.

3. Unterhaltungspflicht des Vermieters

Dringende, durch den Vermieter auszuführende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich zu melden. Unterlässt er das, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden. Im Notfall muss der Mieter selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen, um Schäden zu verhindern. Schäden, welche durch normale Abnutzung entstehen, gehen zu Lasten des Vermieters. Dieser darf Reparaturen und Änderungen an der Mietsache jederzeit ungehindert durchführen.

4. Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in gutem und sauberem Zustand zu halten. Er ist für Beschädigungen und Verunreinigungen (zB. Öllachen, Hydraulik- und Bremsflüssigkeit, etc.), die nicht Folge normaler Benützung oder höherer Gewalt sind, schadenersatzpflichtig.

Die Reinigung des Abstellplatzes ist Sache des Mieters.

5. Untermiete und Abtausch

Der Mieter ist ausschliesslich nur zur Nutzung des im Mietvertrag bezeichneten Platzes berechtigt. Untermiete sowie Abtausch des Mietobjekts sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

6. Risiken, Haftpflicht und Versicherung

Für den Diebstahl des Fahrzeugs sowie für Vandalenakte und Beschädigungen, welche am abgestellten Fahrzeug durch Drittpersonen verursacht werden, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Der Mieter trägt die entsprechenden Risiken selbst. Das Gleiche gilt für Schäden durch das Risiko von Feuer-, Explosions-, Wasser- sowie anderen Elementarereignissen. Dem Mieter wird der Abschluss entsprechender Sachversicherungen empfohlen.

7. Videoüberwachung

Die installierte Videoüberwachung zeichnet Vorgänge in der Halle auf. Sie trägt damit zur Verhinderung und Ahndung von Vandalismus, Diebstahl sowie Beschädigung von Fahrzeugen bei. Da die Fahrzeuge üblicherweise für längere Perioden nicht in Betrieb genommen werden, werden die Daten für die Dauer von 2 Monaten gespeichert. Der Vermieter ist nicht haftbar, falls die Daten nicht auswertbar, bereits gelöscht sind oder die Aufzeichnung aus technischen Gründen nicht ordnungsgemäss erfolgt ist. Bei einem vermuteten Schaden kann der Mieter die Überprüfung der Videoaufzeichnungen durch den Vermieter verlangen. Der Mieter hat dem Vermieter dafür je nach Aufwand mindestens Fr. 100.- Aufwandschädigung zu entrichten. Ergibt die Auswertung ein vermutlich rechtsverletzendes Ereignis, kann der Geschädigte vom Vermieter die Herausgabe des Datenmaterials z.Hd. von Strafverfolgungsbehörden und Justiz verlangen.

Der Vermieter stellt sicher, dass nur direkt mit der Verwaltung der Liegenschaft betraute Personen Zugriff zu den Aufzeichnungen haben und dass die Aufzeichnungen nicht ohne konkreten Grund eingesehen werden.

8. Ansprechperson

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Vermieter ihm oder einer von ihm bezeichneten Person jederzeit eine Nachricht zukommen lassen kann. (Telefon, E-Mail, WhatsApp, SMS oder ähnlich)

8. Missachtung des Mietvertrags

Werden die Bestimmungen des Mietvertrags verletzt und bleibt die schriftliche Mahnung erfolglos, so kann dies zu einer fristlosen Kündigung gemäss Art. 257f, Abs. 3 OR führen.

Bei einem gravierenden Fehlverhalten (zB bei erheblicher Gefahr von Schäden an der Halle und /oder den darin gelagerten Dingen), kann die Kündigung fristlos erfolgen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, die fraglichen Fahrzeuge/Gegenstände sofort aus der Halle zu entfernen oder entfernen zu lassen oder die Gefahr selbst zu beseitigen. Die Kosten sowie die Folgekosten für solche Aktionen trägt der Mieter vollumfänglich. Eine Meldung an die zuständigen Behörden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Rückgabe der Mietsache

Die Rückgabe des Mietobjekts hat bis spätestens am Tag nach Beendigung des Mietvertrags, 12 Uhr, zu erfolgen. Fällt der Rückgabetermin auf ein Wochenende oder einen offiziellen Feiertag des Kantons St. Gallen, verschiebt sich der Termin auf den nächstfolgenden lokalen Werktag, 12 Uhr.

Der Mieter gibt das Mietobjekt sauber gereinigt und mit allen Badges ab. Das Mietobjekt ist bis zur Rückgabe ordnungsgemäss zu unterhalten.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, (Art. 253 ff OR) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.

Vertragsänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformvorbehalts.

Ort und Datum:

Der Vermieter:

.....

Ort und Datum:

Der Mieter:

.....